

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 82/06 B

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Kaufmännische Krankenkasse - KKH,
Karl-Wiechert-Allee 61, 30625 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Juli 2006 durch den
Präsidenten v o n W u l f f e n sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r
und Dr. H a u c k
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde wegen Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 12. Mai 2006
Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt B. , B. , zu bewilligen,
wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 12. Mai 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die 1964 geborene, bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Klägerin, bei der im Schläfenbereich 10 cm lange und 0,3 cm breite Operationsnarben bestehen, begehrt - bislang erfolglos - die Übernahme der Kosten für eine Eigenhaar-Transplantation. Das Landessozialgericht (LSG) hat die in erster Instanz erfolgte Klageabweisung bestätigt und ua ausgeführt, selbst wenn man die Narben als Krankheit im Rechtssinne ansehe, scheide ein Leistungsanspruch aus, weil auch eine fehlende Empfehlung des Bundesausschusses zu der begehrten Behandlungsmethode keinen Anspruch unter dem Blickwinkel eines Systemmangels begründe. Das Vorliegen einer Krankheit verpflichte die Krankenkassen nur zur "notwendigen" Behandlung, nicht zu vom Versicherten für optimal gehaltenen Maßnahmen. Eine solche Behandlung sei hier durch Versorgung mit einer Perücke bzw einem Haarteil gewährleistet (Urteil vom 12. Mai 2006).
- 2 Hiergegen richtet sich die Beschwerde der Klägerin, die zugleich für die Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Becker-Lühl, Berlin, begehrt.

II

- 3 Der Antrag der Klägerin auf Gewährung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Der Anspruch auf Prozesskostenhilfe setzt nach § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung ua voraus, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es. Die Erfolgsaussicht ist bei der Gewährung von Prozesskostenhilfe für eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht nur danach zu beurteilen, ob die Beschwerde erfolgreich sein würde. Prozesskostenhilfe ist auch zu versagen, wenn klar auf der Hand liegt, dass der Antragsteller letztlich nicht dasjenige erreichen kann, was er mit dem Prozess in der Hauptsache anstrebt; denn Prozesskostenhilfe ermöglicht es einem Bedürftigen nicht, ein Verfahren durchzuführen, welches im Ergebnis nicht zu seinen Gunsten ausgehen könnte, das also ein verständiger Rechtsuchender nicht auch auf eigene Kosten führen würde (vgl zB Senat, Beschluss vom 19. Juli 2004, B 1 KR 2/04 BH mwN; BVerfG NJW 1997, 2745 mwN). So verhält es sich hier. Dafür, dass einer der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG genannten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache; Abweichung des LSG von höchstrichterlicher Rechtsprechung; Verfahrensfehler des LSG) vorliegen könnte, ist nichts ersichtlich. Die bloße Behauptung, das angegriffene Urteils sei inhaltlich unrichtig, stellt keinen Revisionszulassungsgrund dar (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7). Insbesondere hat die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung mehr, weil der Senat bereits wiederholt in seiner



auch vom LSG zT zitierten Rechtsprechung entschieden hat, unter welchen Voraussetzungen Krankenkassen für körperliche Entstellungen leistungspflichtig sind (*zuletzt BSG SozR 4-2500 § 27 Nr 2 - Dauerpigmentierung*) und dass die mittelbare Behandlung eines anderen (hier geltend gemachten psychischen) Leidens besonderer Rechtfertigung bedarf (*vgl zB BSGE 93, 252 = SozR 4-2500 § 27 Nr 3 RdNr 4 ff - Brustaufbau; BSGE 90, 289 = SozR 4-2500 § 137 Nr 1 - Magenband*). Soweit das LSG unterstellt hat, dass ein Körperzustand mit Krankheitswert vorliegt, den Anspruch aber gleichwohl unter dem Gesichtspunkt der fehlenden Notwendigkeit abgelehnt hat (weil die Versorgung mit einer Perücke bzw einem Haarteil vorrangig sei), handelt es sich um Ausführungen, die revisionsrechtlich nicht zu beanstanden wären, da sie in Einklang mit der Rechtsprechung des Senats stehen (*Urteil zur Dauerpigmentierung, aaO*). Vor diesem Hintergrund könnte die Klägerin auch in einem Revisionsverfahren aller Voraussicht nach unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt mit ihrem Begehren durchdringen.

- 4 Die von der Klägerin bereits selbst eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde musste als unzulässig verworfen werden. Entsprechend der Rechtsmittelbelehrung im LSG-Urteil hätte die Beschwerde durch einen iS von § 166 SGG vertretungsberechtigten Prozessbevollmächtigten eingelegt werden müssen (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren beruht auf der analogen Anwendung von § 193 SGG.

